

Nicht mehr Geld für Rentner

Die Regierung hat entschieden, auf eine Rentenerhöhung per 1. Januar 2023 zu verzichten.

Art. 77 des AHV-Gesetzes gibt der Regierung die Möglichkeit, die Renten durch Verordnung an die Preisentwicklung anzupassen. Dabei ist die Regierung jedoch an Vorgaben gebunden: Die Mindestrente gilt bei einer Preisentwicklung bis zu einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103,4 Punkten (Basis: Dezember 2015 = 100) als ausgeglichen. Die Regierung muss die Renten auf Beginn des folgenden Kalenderjahres anpassen, wenn im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3 Prozent höher liegt als der Stand, der mit der letzten Rentenanpassung ausgeglichen wurde. Die Regierung kann auch vor Erreichen eines Preisanstiegs von 3 Prozent die Entwicklung der Preisteuerung ganz oder teilweise ausgleichen, indem sie die Renten auf Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisteuerung anpasst.

Initiative: Warten auf Resultat im Landtag

Der Durchschnitt des Landesindex Januar bis Juni 2022 liegt bei 104,0 Punkten. Somit besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Rentenanpassung. Diese würde erst bei einem Wert von 106,5 Punkten bestehen. Eine Rentenanpassung an die Preisteuerung per Verordnungsweg sei aufgrund der vorliegenden Werte möglich, da der aktuelle Rentenindex



Den Rentnern in Liechtenstein wird vorerst nicht mehr Geld ausbezahlt.

Bild: Christian Beutler

von 104,0 Punkten um 0,6 Prozentpunkte höher liege. Eine Erhöhung um 0,6 Prozentpunkte würde allerdings sehr gering ausfallen: Konkret könnte der Eckwert der Mindestrente von 1160 Franken auf 1167 Franken bzw. gerundet 1170 Franken erhöht werden. Am 11. Mai reichten zudem die Abgeordneten Johannes Kaiser und Manfred Kaufmann beim Parlamentsdienst eine Gesetzesinitiative zur Rückkehr zum Mischindex bei der AHV-Rentenanpassung ein. Der Mischindex sieht vor, bei der Rentenanpassung neben

der Preisteuerung auch die durchschnittliche Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Der Landtag wird diese Gesetzesvorlage voraussichtlich im September behandeln. Aufgrund dieser pendenten parlamentarischen Initiative sowie der Tatsache, dass aktuell lediglich eine marginale Rentenerhöhung möglich wäre, hat die Regierung entschieden, vorerst auf eine Rentenerhöhung zu verzichten. Je nach Resultat der Behandlung der Gesetzesinitiative im Landtag kann eine allfällige Rentenerhöhung sodann

neuerlich geprüft werden. Die Regierung hat in ihrer gestrigen Sitzung zeitgleich auch den bereits erwähnten Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Rückkehr zum Mischindex bei der AHV-Rentenanpassung verabschiedet. Die Regierung kommt zum Schluss, dass die vorgeschlagene Anpassung von Art.77 des AHV-Gesetzes betreffend die Rentenanpassung verfassungsrechtlich und im Hinblick auf bestehende Staatsverträge unbedenklich ist. (iKr)